

### **Niederschrift**

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am  
Donnerstag, dem 15. Dezember 2022 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Manuela Steffani, Martin Buchacher, Erhard Kleindienst, Helga Wernig, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Mag. Karoline Hochsteiner Herwart Schaar, Markus Hofreiter

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll**

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Erhard Kleindienst und Manuela Steffani bestimmt.

#### **3. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Badewandl Sirnitz: Die Kündigungsfrist des Pachtvertrages läuft mit Ende Jänner 2023 aus. Bisher haben sich zwei Interessenten gemeldet. Eine Vergabe erfolgt in der nächsten Sitzung.
- Die Überprüfung der Wasserqualität in Sirnitz und Hochrindl ergab keine Beanstandungen.
- Die Ortsdurchfahrt Sirnitz wurde mit Herrn Mag. Peter Zenkl vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, besichtigt. Als erste Maßnahme wird eine neue Straßenlaterne mit einer besseren Ausleuchtung beim Übergang Raiffeisenbank - Dorfplatz errichtet.
- Eine Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes muss in den nächsten fünf Jahren erfolgen. Sollte die Gemeinde in den ersten zwei Jahren diese Überarbeitung durchführen, gäbe es eine Förderung von 50%.
- Der Rüsthausumbau ist in der Vorplanungsphase. Das Büro Scheiberlammer wird ein Großkonzept erarbeiten, welches mit den Anrainern und dem Ortsfeuerwehrausschuss besprochen wird.
- Sollte es die Schneebedingungen erlauben, wird diesen Winter die Loipe in Sirnitz wieder gespurt. Ein Einvernehmen mit den Grundbesitzern wurde bereits hergestellt.
- Für die aktuelle Wintersaison werden in Hochrindl keine Pferdeschlittenfahrten mehr angeboten, da Herr Reinhard Dörfler diese altersbedingt aufgegeben hat. Bürgermeister dankt Herrn Dörfler Reinhard für seinen jahrzehntelangen Einsatz.

#### **4. Kontrollausschussbericht vom 2.12.2022**

Bericht durch die Obfrau Helga Wernig!

#### **5. Umwidmung der zugesicherten BZ-Mittel für „Zukunftsprojekte Sirnitz“ auf Dorfplatz Sirnitz**

Beim Vorhaben Seminar Verknüpfen – Zukunftsprojekte Sirnitz – stehen noch € 4.500 zur Abrufung bereit. Diese könnten beim BVH Dorfplatzgestaltung passend eingesetzt werden.

Einer Umwidmung der zugesicherten BZ-Mittel für Zukunftsprojekte Sirnitz auf BVH Dorfplatzgestaltung wurde in der letzten Gemeindevorstandssitzung bereits einstimmig abgelehnt und wird daher in der heutigen GR-Sitzung nicht mehr behandelt und von der Tagesordnung abgesetzt.

## 6. Inneres Darlehen Erhöhung – Beitrag an BG Albeck Untere Schattseite und Lamm

GR Herwart Schaar erklärt sich als Obmann der BG Lamm für befähigt.

Der Gemeindeanteil für die BVH der BG Lamm und Albeck Untere Schattseite konnten noch nicht zur Gänze ausbezahlt werden. Es müssen die Zinsen für die Zwischenfinanzierung der WG's laut Gemeinderatsbeschluss durch die Gemeinde finanziert werden. Es ist angedacht, das innere Darlehen vom Kanalhaushalt (€ 228.000), welches schon für die Finanzierung von Straßenprojekten aufgenommen wurde, um € 77.000 aufzustocken.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass Innere Darlehen von derzeit € 228.000,-- um € 77.000,-- aufzustocken, damit sollen die Bauvorhaben BG Lamm und Albeck Untere Schattseite ausfinanziert werden. Die Verzinsung für dieses Innere Darlehen der Gemeinde Albeck soll an den Zinssatz eines Regionalfondsdarlehens des Landes mit 0,3 % angelehnt werden.

Beschluss einstimmig

## 7. Themenwanderweg - Finanzierungsplan Neu

Nach Abschluss der ersten Arbeiten im Jahr 2022 und weiterer Finanzierungszusagen von Seiten des Landes und des MBN Verbandes wurde der Finanzierungsplan neu aufgestellt. Es wurde auch eine Vereinbarung mit dem Landgasthof „Zum Scheiber“ betreffend die Errichtung und dem Betrieb des öffentlichen WC's abgeschlossen.

<b>A) Mittelverwendungen*</b>			
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023
Konzeption	5.000	5.000	
Errichtung eines Spielfußballfeldes	87.000	-	87.000
Ballschießspiele	10.000	-	10.000
WC Adaptierung	20.000	-	20.000
Wanderweganlage	80.000	30.000	50.000
Ruhe- und Bewegungsstationen (KFP)	20.000	20.000	
Fußballgolfanlage	69.000	69.000	
Summe:	291.000	124.000	167.000

<b>B) Mittelaufbringungen*</b>			
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023
Bedarfszuweisungsmittel iR	70.000	40.000	30.000
Bedarfszuweisungsmittel aR	100.000	30.000	70.000

Tourismusfördermittel (Ausflugsziele) für Fußballgolfanlage	26.100	26.100	
Sonstige Einnahmen (Sponsoren ...)	400		400
Kleinförderprojekt für 4 Erlebnisstationen	9.500	9.500	
Tourismusverein Sirnitz Hochrindl- D-Griffen Beitrag	20.000	20.000	
Landgasthof "Zum Scheiber" - WC Adaptierung	20.000		20.000
Förderung Region Nockberge	15.000		15.000
Spielplätzeförderung Land Kärnten	30.000		30.000
Summe:	291.000	125.600	165.400

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorgelegten Finanzierungsplan mit der Gesamtsumme von € 291.000,-- die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmhaltung GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

## 8. Unwetterschäden 2022 - Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*			
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023
Baukosten	100.000	79.800	20.200
Summe:	100.000	79.800	20.200

B) Mittelaufbringungen*			
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023
Bedarfszuweisungsmittel iR	33.500		33.500
Agrarbehörde	13.100	13.100	
Bundesmittel	50.000		50.000
Anrainerbeiträge	3.400	3.400	
Summe:	100.000	16.500	83.500

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorgelegten Finanzierungsplan für die Unwetterschäden 2022 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## 9. Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen - Verwendungsliste für 2023 – 2027

Die Liste über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen ist dem Voranschlagsentwurf beigeschlossen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorgelegte Verwendungsliste für 2023 bis 2027 für Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss einstimmig

## **10. Festlegung des Kassenkreditrahmens und der Verrechnungsstundensätze für 2023**

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen (§37 Abs. 2 K-GHG). Dies wäre somit ein Betrag von € 417.370,68.

Ein Angebot der örtlichen Raiffeisenbank wurde angefordert. Der Rahmen sollte wie in den vergangenen Jahren mit € 350.000,-- festgelegt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, bei der örtlichen Raiffeisenbank einen Kassenkredit in Höhe von € 350.000,-- bei Bedarf aufzunehmen. Nachdem dieses Angebot nur für ein Jahr gilt, wird die lt. Angebot fixe Verzinsung mit 2,875 % bis 31.12.2023 zuzüglich einer Rahmenprovision von 0,25% angenommen.

Beschluss einstimmig

Verrechnungsstundensätze:

- |  |         |
|--|---------|
| • Bauhofarbeiter und Klärwärter                      | € 41,50 |
| • Bauhofarbeiter und Klärwärter mit 50%igem Zuschlag | € 62,25 |
| • Bauhofarbeiter und Klärwärter mit 100% Zuschlag    | € 83,00 |
| • VW Transporter – Wirtschaftshof, Kilometergeld     | € 1,30  |
| • VW Caddy – Kläranlage, Kilometergeld               | € 1,50  |
| • Kommunaltraktor Kubota                             | € 25,50 |
| • Lautsprecher Tagespauschale                        | € 15,00 |
| • Notstromaggregat mit Anhänger                      | € 20,00 |

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgelegten Verrechnungsstundensätzen für das Haushaltsjahr 2023 die Zustimmung zu erteilen.

Bei Arbeiten für Externe wird der Stundensatz mit Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Beschluss einstimmig

## **11. Voranschlag 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027 – Verordnung – Beschlussfassung**

Der Voranschlag 2023 wurde am 23.11.2022 von Seiten der Gemeindeabteilung – Frau Mag. Claudia Rupprecht und Frau Sabine Bacher – geprüft. Ein Entwurf des Voranschlages 2023 wurde den Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Kontrollausschusses ausgehändigt. Weiters ist dieser auf der Homepage der Gemeinde Albeck während der Kundmachungsfrist vom 29.11.2022-06.12.2022 einsehbar.

# **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15. Dezember 2022, Zl. 902/2022/V, mit  
der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird  
(Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in  
der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

## **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe  
wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.470.100,00
Aufwendungen:	€ 3.707.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 97.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 94.300,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 234.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden in  
Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.128.100,00
Auszahlungen:	€ 3.242.700,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 114.600,00

## **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit  
festgelegt:

0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit  
7290; 8000 und 8080 mit 8130.

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 350.000,00

## **§ 5**

## Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Weiters ist der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) mit folgenden Zahlen für die Jahre 2024 – 2027 zu beschließen:

#### Mittelfristiger Ergebnisvoranschlag

	2024	2025	2026	2027
Erträge	€ 3.165.000,00	€ 2.962.700,00	€ 2.999.600,00	€ 3.030.100,00
Aufwendungen	€ 3.416.700,00	€ 3.165.600,00	€ 3.185.900,00	€ 3.182.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 90.200,00	€ 89.400,00	€ 89.400,00	€ 89.400,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 94.200,00	€ 93.400,00	€ 86.700,00	€ 86.700,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>-€ 255.700,00</b>	<b>-€ 206.900,00</b>	<b>-€ 183.600,00</b>	<b>-€ 149.400,00</b>

#### Mittelfristiger Finanzierungsvoranschlag

	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	€ 3.353.500,00	€ 2.909.500,00	€ 2.848.200,00	€ 2.807.500,00
Auszahlungen	€ 3.599.200,00	€ 2.929.000,00	€ 2.863.200,00	€ 2.876.000,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-€ 245.700,00</b>	<b>-€ 19.500,00</b>	<b>-€ 15.000,00</b>	<b>-€ 68.500,00</b>

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgelegten Voranschlag für das Jahr 2023 und die obige Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmhaltung 1. Vzbgm. Markus Prieß, 2. Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar,  
GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

## 12. Stellenplanverordnung 2023 - Beschlussfassung

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/2022/V, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird  
(Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

### § 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

## § 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
2	50,00	3	21	
3	100,00	9	39	39,00
4	100,00	8	36	36,00
5	100,00	7	33	33,00
6	15,00	4	24	
7	79,69	10	42	
8	90,00	5	27	
9	62,50	2	18	
10	30,00	3	21	
11	100,00	7	33	
12	100,00	7	33	
13	100,00	14	54	
<b>BRP-Summe</b>				<b>165,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 10. Dezember 2021, Zahl: 004-1/2021/V, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorgelegten Stellenplanverordnung 2023 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

### 13. OTI Albeck KG - Budget 2023

## Budgetentwurf für 2023

Ansatz	Einnahmen	Ausgaben
<i>lfd. ordentliche Einnahmen und Ausgaben</i>		
a) Sirnitz 8		
Erlöse Mieten	€ 20.100,00	

Erlöse Betriebskosten	€ 3.000,00	
AdKLR Althausanierungszuschüsse	€ 700,00	
Heizkosten	€ 3.300,00	€ 3.300,00
Stromkosten Stiegenhaus		€ 200,00
Instandhaltung		€ 300,00
Versicherungen		€ 1.200,00
Grundsteuer		€ 800,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 14.700,00
Sondertilgung Darlehen		€ 1.700,00
Sonstige Ausgaben (Feuerlöscher ..)		€ 200,00
<b>Zw-Summe</b>	<b>€ 27.100,00</b>	<b>€ 22.400,00</b>
b) Sirnitz 1		
Erlöse Mieten	€ 26.400,00	
Erlöse Betriebskosten	€ 3.500,00	
AdKLR Althausanierungszuschüsse	€ 3.600,00	
Heizkosten	€ 3.300,00	€ 3.300,00
Instandhaltung		€ 400,00
Stromkosten		€ 500,00
Versicherungen		€ 1.400,00
Grundsteuer		€ 500,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 8.600,00
Sondertilgung Darlehen		€ 1.000,00
Sonstige Ausgaben (Müll, Feuerlöscher...)		€ 300,00
<b>Zw-Summe</b>	<b>€ 36.800,00</b>	<b>€ 16.000,00</b>
c) Sportanlage Sirnitz		
Pachtzinse	€ 11.100,00	€ 500,00
Treibstoffe		€ 400,00
Instandhaltung		€ 4.700,00
Stromkosten		€ 3.500,00
Versicherungen		€ 400,00
Grundsteuer		€ 100,00
Besandung und Kabinensanierung		€ 14.000,00
Sonstige Ausgaben (Wasser, Kanal, Feuerlöscher..)		€ 1.500,00
<b>Zw-Summe</b>	<b>€ 11.100,00</b>	<b>€ 25.100,00</b>
c) Sirnitz 5		
Mieteinnahmen	€ 8.900,00	
Strom		€ 300,00
Grundsteuer		€ 500,00
Instandhaltung		€ 500,00
Versicherungen		€ 1.300,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 12.600,00
Sonstige Ausgaben		€ 300,00
<b>Zw-Summe</b>	<b>€ 8.900,00</b>	<b>€ 15.500,00</b>
d) Sonstiges		
Rechts- und Beratungskosten		€ 2.500,00
Büro- und Verwaltungsaufwand		€ 2.500,00
Spesen Geldverkehr, Kontoführung		€ 400,00
<b>Zw-Summe</b>	<b>€ -</b>	<b>€ 5.400,00</b>
<i>III. Sonstiges</i>		



Einlage Kommanditisten	€ 500,00	
<b>Zw-Summe</b>	<b>€ 500,00</b>	<b>€ -</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€ 84.400,00</b>	<b>€ 84.400,00</b>

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Budgetentwurf der OTI Albeck KG für das Jahr 2023 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

#### **14. Verordnung Neu – Gewichtsbeschränkungen anlässlich Tauwetterperiode für 2023**

##### **Veränderungen zum Vorjahr:**

9,0 Tonnenbeschränkung für die Trattenstraße lt. GV-Beschluss

Unter §6 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass die Kundmachung der entsprechenden Gewichtsbeschränkung nur am Beginn des Straßenstückes erfolgt und nicht mehr am Beginn und Ende des Straßenstückes

## **VERORDNUNG**

(Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Gemeinde Albeck, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2023 nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Albeck verfügt werden.

Gemäß § 44b in Verbindung mit § 43 Abs. 1. lit. b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 154/2021, sowie in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 9,0 t Gesamtgewicht**

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 9,0 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Trattenstraße

### **§ 2**

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht**

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Alplstraße

### **§ 3**

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht**

Auf nachstehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a. Dorfbichl

- b. Platzerweg
- c. Schmiedweg
- d. Kirchplatz
- e. Badstraße
- f. Benesirnitz
- g. Blumenweg
- h. Dullerweg
- i. Fischerhof-Haidner
- j. Hofernstraße
- k. Kassiermüllner Weg
- l. Klingbachweg
- m. Leitenweg
- n. Possacher Weg
- o. Preineggerweg
- p. Schlossweg
- q. Schusterweg
- r. Sonnenstraße
- s. St. Leonhardstraße
- t. St. Ruprechterweg
- u. Steinbrücke
- v. Weppernigweg
- w. Widitscher Straße
- x. Zirbenweg
- y. BG Lamm
- z. BG Stron
- aa. BG Bichlkeuschenweg
- bb. BG Frankenberg-Piskowitz
- cc. BG Gillendorfer
- dd. BG Hiaslalm
- ee. BG Jury Kreuz – Hochrindl Landesstraße
- ff. BG Klingbachweg
- gg. BG Spitzwiesen-Kalsberg
- hh. BG Nußbaumerweg
- ii. BG Laubensag
- jj. BG Albeck Obere Schattseite
- kk. BG Oberdöfl-Sonnseite
- ll. BG Steinbrücke-Oberndorf
- mm. BG Winterschnigweg
- nn. WG Heißwiese-Widitsch
- oo. WG Winkl

#### **§ 4**

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht**

- a. Alte Hochrindl
- b. Alte Hochrindlstraße
- c. Auerhahnweg
- d. Birkhahnweg
- e. Drei-Kreuz-Weg
- f. Fernblickweg
- g. Harderweg
- h. Kirchenweg
- i. Koflerweg

- j. Kruckenblickweg
- k. Lärchenweg
- l. Oberer Galischweg
- m. Quellenweg
- n. Schafferweg
- o. Steingartenweg
- p. Tatarmannweg
- q. Teichweg
- r. Unterer Galischweg
- s. Ursula-Bründl-Weg
- t. Winkelbachweg

## **§ 5 Ausnahmen**

- 1) Von den unter den §§ 1, 2 und 3 verfügten Gewichtsbeschränkungen sind ausgenommen:
  - a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§27 StVO);
  - b) Fahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekom Austria AG zur Behebung von Störungen;
  - c) Fahrzeuge zur Behebung von Wasser- u. Kanalleitungsschäden
  - d) Fahrplanmäßige Kurswagen der ÖBB, der Postverwaltung und von Privatlinien;
  - e) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
  - f) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GesmbH;
  - g) Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, Lebensmitteln, Futtermitteln und Energietransporte nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister nach vorherigem schriftlichem Antrag
  
- 2) Die Fahrten nach Abs. 1 sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest so weit als möglich einzuschränken bzw. ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren. Die Lenker der angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf schnee- und eisfreien Straßenstrecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.
  
- 3) Die Behörde kann auf schriftlichen Antrag in dringenden Fällen (lebenswichtige Fahren) gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1969, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 154/2021, Ausnahmegenehmigungen von den verfügten Gewichtsbeschränkungen erteilen.  
 Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Weiters ist jedenfalls die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung ist vom Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen des § 44b leg. cit. der StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß §52 lit. a) Z 9c leg. cit der StVO mit der entsprechenden Gewichtsangabe in Verbindung mit der Zusatztafel „infolge Tauwetter“ an den Anfangspunkten der Straßenzüge kundzumachen.

- 2) Diese Verordnung tritt durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Beurteilung über die Verfügung und die Aufhebung der Beschränkungen liegt im Verantwortungsbereich des Straßenerhalters.
- 3) Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ist von der Aufstellung und dem Entfernen der Verkehrszeichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorgelegten Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **15. Widmungen**

Antrag des Herrn Leo Heckenbichler auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1468/1, KG Großreichenau im Ausmaß von 3.000 m<sup>2</sup> von bisher Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet-Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz.



Von Seiten der Gemeinde Albeck wurde in der Stellungnahme unter anderem angemerkt, dass bereits ein Überangebot an Zweitwohnsitzen auf der Hochrindl gegeben ist.

In der Stellungnahme der fachlichen Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde das Flächenausmaß geringfügig verändert. Da es sich bei dieser Umwidmung um einen Lückenschluss im bereits vorhandenen Zweitwohnsitzwidmungsgebiet handelt und die begehrte Widmungsfläche im OEK ausgewiesen ist, wurde das Vorprüfungsgutachten als positiv bewertet. Der gesamte Bericht der fachlichen Raumordnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Zu bedenken gilt es, dass aktuell die Wasserversorgung aus einer privaten Wasserversorgungsanlage zur Verfügung steht. Ein Nachweis der Qualität und Quantität wird unbedingt erforderlich sein. Sollte zukünftig die private Wasserversorgung aus welchen Gründen auch immer nicht weiterbetrieben werden, muss die Gemeinde Albeck die Wasserversorgung sicherstellen. Der Bürgermeister merkt an, dass der Anschluss an die WVA Hochrindl aufgrund zu geringer

Quellschüttungen derzeit nicht möglich ist. Weiters ist eine Baubauungsverpflichtung mit Bankgarantie in der Höhe von in der Höhe von 20% des Verkehrswertes (€ 400 x 3.000 x 20% = € 240.000) abzuschließen. Weiters wäre noch zu klären, ob die Hebeanlagen für die Abwässer im Bereich der Marktlhütte für weitere Hausanschlüsse ausgelegt ist.

Während der Kundmachungsfrist vom 17.11.2022 bis 15.11.2022 ist eine Stellungnahme von der Bürgerinitiative für den Schutz des Naherholungsgebietes Hochrindl eingelangt. Diese wurde vom Bürgermeister verlesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieses Widmungsansuchen abzulehnen.

Beschluss einstimmig

## **16. Kaufangebot für Baufläche .193/1 KG Großreichenau**

Mit 21.11.2022 liegt ein Kaufangebot für das Grundstück Bfl. 193/1, KG. Großreichenau, im Ausmaß von 286 m<sup>2</sup> samt darauf befindlicher Brandruine, zum Preis von € 3.000,-- pauschal angeboten.

Der Verkehrswert der Liegenschaft lt. Gutachten Sachverständigen liegt bei € 15.700,--.

Es liegt eine Kostenschätzung der Verwaltungsgemeinschaft für den Abbruch vor. Diese beläuft sich auf € 18.500 brutto.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Kaufangebot für die Baufläche 193/1 KG Großreichenau mit € 3.000,-- anzunehmen. Ein Ankauf sollte über die OTI Albeck KG erfolgen.

Beschluss einstimmig

## **17. Holzstraßenförderungen 2022**

Vizebürgermeister Hannes Huber und GR DI Peter Süßenbacher erklären sich für befangen.

Aufgrund der Abrechnung nach der Holzstraßenbereisung vom 03.11.2022 liegt eine Förderliste mit dem Gesamtbetrag von € 8.726,90 vor. Für die Finanzierung dieser Summe liegen BZ Mittel aus dem Jahr 2021 mit € 800,--, BZ Mittel 2022 mit € 2.500,-- und erstmalig IKZ Mittel mit € 5.000,-- vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Förderliste betreffend Holzstraßenförderung 2022 mit dem Gesamtbetrag von € 8.726,90 die Zustimmung zu erteilen. Die Restfinanzierung sollte durch Umverteilung der offenen Gemeindemittel der anderen Mitgliedsgemeinden erfolgen bzw. sind diese aus dem Budget zu finanzieren.

Beschluss einstimmig

## **18. OTI Albeck KG – Aufhebung und Löschung des Wohnungseigentumes im Sinne des § 35 WEG beim Haus Sirnitz Nr. 8**

Laut Kanzlei Notariat Dr. Sternat wird für eine eventuelle Beschlussfassung eines Kaufvertrages für den Verkauf der Arztpraxis bzw. der Mietwohnungen Haus Sirnitz 8 eine Aufhebung und Löschung des derzeit bestehenden Wohnungseigentumes im Sinne des § 35 WEG notwendig.

Erst nach Aufhebung des Wohnungseigentumes können sodann das Wohnungseigentum neu lt. Gutachten vom 20.06.2022 des Herrn Ing. Gottfried Dörfler begründet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Aufhebung und Löschung des Wohnungseigentumes im Sinne des § 35 WEG beim Haus Sirnitz Nr. 8 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt (4 zu 7)

Stimmhaltung: 1. Vizebgm. Markus Prieß, 2. Vizebgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher, GR Manuela Steffani, GR Helga Wernig und GR Markus Hofreiter

## **19. VG Feldkirchen – Umlagenzahlungen monatlich**

Laut Mail vom 22.11.2022 ist laut Geschäftsstellenleiterin BA MA Katharina Weber ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, welcher beschließt, dass der § 3 Abs. 7 der gültigen Vereinbarung vom 01.01.1982 insofern abgeändert wird, als das ab 01.01.2023 die Umlagenzahlungen monatlich im Nachhinein erfolgt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Umstellung auf die Umlagenzahlungen monatlich an die VG Feldkirchen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **20. „Kokofe“ - Zweckwidmung der IKZ – Mittel**

Es stehen IKZ – Mittel für 2022 in Höhe von € 40.000,-- und 2023 € 40.000,-- für die Gemeinde Albeck zur Verfügung. Dies sind BZ-Mittel im Rahmen für die Gemeinde Albeck und werden zusätzlich zum normalen BZ-Rahmen ausbezahlt. Die Mittel sind immer bis Ende des darauffolgenden Jahres abzurufen.

Für das Jahr 2022 sind gebunden € 5.000,-- für die Holzstraßen und laut Gemeindeservicezentrum € 15.000,-- für die KoKoFe Feldkirchen. Somit wären noch € 20.000,-- frei.

Für das Jahr 2023 sind gebunden € 5.000,-- für die Holzstraßen und laut Gemeindeservicezentrum € 25.000,-- für die KoKoFe Feldkirchen. Somit wären noch € 10.000,-- frei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Zweckwidmung der IKZ-Mittel für das Jahr 2022 € 5.000,-- für Holzstraßenförderungen und € 15.000,-- für KoKoFe Feldkirchen und € 10.000,-- für das GO-Mobil Ankauf/Betrieb, € 5.000 Bergrettung Radenthein sowie für das Jahr 2023 € 5.000,-- für Holzstraßenförderungen und € 25.000,-- für KoKoFe Feldkirchen zu genehmigen. Die restlichen Mittel werden in nächster Zeit Zweck gewidmet.

Beschluss einstimmig

## **21. WVA Sirnitz und Hochrindl – Verordnung Wasseraufschließungsbeiträge – Anpassung**

*Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da im Gemeindevorstand nicht vorbehandelt*

## **22. Entwicklungsleitbild Zentrum Hochrindl**

Der Bürgermeister präsentiert das Entwicklungsleitbild Zentrum Hochrindl, welches vom Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann und der Ziviltechniker und Verkehrsplaner DI Herbert Horn über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstellt wurde. Die Finanzierung der Gesamtkosten von rund € 30.000,-- erfolgt über die Gemeinden Albeck und Deutsch-Griffen, der Liftgesellschaft und Herrn Thomas Seitlinger sowie über das Land Kärnten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Entwicklungsleitbild für das Zentrum Hochrindl als Grundlage für weitere Planungen zur Kenntnis zu nehmen.

### **23. Einlauf**

Die GR-Fraktion FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck/Sirnitz stellen den Antrag, bei der Bushaltestelle im Unterdorf ein Wartehäuschen aufzustellen. Zuteilung an den Bauausschuss.

Die GR-Fraktion FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck/Sirnitz stellen gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F. den Dringlichkeitsantrag, betreffend einer Aufstellung und Inbetriebnahme des Liftes im Dorf.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, über diesen Dringlichkeitsantrag abzustimmen. Diesen wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt (2/3 Mehrheit erforderlich)

Beschluss mehrheitlich abgelehnt.

Stimmhaltung Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR Erhard Kleindienst, GR DI Peter Süßenbacher und GR Mag. Karoline Hochsteiner

Somit wird dieser Antrag in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes behandelt.

**Ende der Sitzung: 21:00 Uhr**